Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 13/2000

Fachbereich Innerer Service

vom:

Beschlussvorlage

öffentlich

Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Anwendung der Altersteilzeit bei Beamten

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Altersteilzeit bei Beamtinnen und Beamten der Stadt gemäß § 78 d Landesbeamtengesetz zu ermöglichen.

Sachverhalt und Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.04.1999 hat der Landesgesetzgeber die Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Landes und der Kommunen zeitlich befristet bis zum 31.07.2004 eingeführt.
Die getroffenen Regelungen entsprechen im wesentlichen den tarifvertraglichen Vereinbarungen für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst.
Der jeweilige Dienstherr kann jedoch von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken.

Die finanziellen Konditionen sind in der Altersteilzeitverordnung des Bundes geregelt. Danach wird ein Zuschlag in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen, die sich aus § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ergeben und 83 % der Nettodienstbezüge, die bei Vollbeschäftigung gezahlt werden, vom Arbeitgeber gezahlt.
Bei Arbeitern und Angestellten wird dieser Zuschlag aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt, wenn eine Nachbesetzung der Stelle mit einem Arbeitslosen erfolgt. Da für Beamtinnen und Beamte diese Regelung nicht besteht, sind, falls es zu keinen Kompensationen durch Stelleneinsparungen kommt, für die Hälfte des Zeitraumes der bewilligten Altersteilzeit zusätzliche Personalkosten für die nachzubesetzenden Stellen einzuplanen.

Die gegenwärtige Regelung kann von 15 Beamtinnen und Beamten der Stadt in Anspruch genommen werden.

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt und des arbeitsmarktpolitischen Zusammenhangs schlägt die Verwaltung vor, die Altersteilzeit den Beamtinnen und Beamten der Stadt zu ermöglichen. Über die Bewilligung der Altersteilzeit im Einzelfall entscheidet nach der Hauptsatzung der Bürgermeister.